



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag zur Tagesordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 6 Abs. 1 GeschO des Rates

Hier: Sachstand zum Thema Flüchtlinge und Wohnsitzauflage

Beratungsfolge:

03.11.2016 Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

17.10.2016

An die
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Frau Ramona Timm-Bergs

Sehr geehrter Frau Timm-Bergs,

bitte nehmen Sie folgenden Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 6 (1) GeschO für die Sitzung des Sozialausschusses am 03.11.2016 auf:

Sachstand zum Thema Flüchtlinge und Wohnsitzauflage

Die Verwaltung wird gebeten, einen Sachstandsbericht zu geben und dabei insbesondere auf die folgenden Fragen einzugehen:

- Wie viele Flüchtlinge haben eine Aufforderung erhalten, der Wohnsitzpflicht nachzukommen und Hagen zu verlassen?
- Auf wie viele Flüchtlinge trifft die Härtefallregelung zu?
- Trifft die Härtefallregelung auch auf Familien mit Kindern im nichtschulpflichtigen Alter zu?
- Wie läuft die Zusammenarbeit zwischen Ausländeramt und Jobcenter? Erhält das Jobcenter umgehend Mitteilung über Flüchtlinge, auf die die Härtefallregelung zutrifft, damit sie weiter Geld vom Jobcenter erhalten?

Mit freundlichen Grüßen
Bündnis 90/ Die Grünen im Rat

Ruth Sauerwein
Mitglied im Sozialausschuss

f.d.R.
Hubertus Wolzenburg
Fraktionsgeschäftsführer





ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Fachbereich öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und
Personenstandswesen
Jobcenter

Betreff: Drucksachennummer: 0934/2016
/Integrationsgesetz - rückwirkende Anwendung der Regelung einer Wohnsitzauflage

Beratungsfolge:
JHA 30.11.2016
SOA 06.12.2016



Die seit dem Jahr 2015 festzustellende, massive Zuwanderung von in Deutschland schutzberechtigten Ausländern stellt nicht nur Hagen vor erhebliche Schwierigkeiten bei der Unterbringung und Integration dieser Personengruppe.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 476.649 Asylanträge gestellt (Gesamtschutzquote 49,8 Prozent). Angesichts der zeitlichen Verzögerung zwischen Einreise, Asylantragstellung und -entscheidung ist auch für das Jahr 2016 mit mehreren hunderttausend Anerkennungen als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter zu rechnen. Dazu kommt dann noch der nicht unerhebliche Familiennachzug.

Von den Hagen zugewiesenen Asylsuchenden sind zwischen dem 01.01. und dem 31.08.2016 insgesamt 498 Personen als Flüchtling anerkannt worden. In dem genannten Zeitraum sind zusätzlich 45 Personen aus anderen Städten in Nordrhein-Westfalen und 495 Personen aus anderen Bundesländern zugezogen, die nach dem 31.12.2015 anerkannt wurden. Darüber hinaus warten 1.403 Hagen zugewiesene Asylsuchende auf Ihre Entscheidung im laufenden Verfahren, von denen allein 588 aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote stammen.

Zur Vermeidung von integrationshemmender Segregation - insbesondere in den Ballungsräumen - von Personen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, keiner Ausbildung oder keinem Studium nachgehen und die aufgrund ihres Fluchthintergrunds vor besonderen Integrationsherausforderungen stehen, bedurfte es daher einer verbesserten Steuerung der Wohnsitznahme von Schutzberechtigten.

Die vom Bund auf die Länder auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels erfolgende Erstzuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens enthält aufgrund der überwiegenden Gewichtung dieses Verteilungsschlüssels nach Wirtschaftskraft bereits ein wesentliches integrationspolitisches Element. Denn dadurch werden die für eine gelungene Integration wichtigen Kriterien Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und vorhandene (Bildungs-) Infrastruktur bereits in der Erstzuweisung in dem für den Bund insoweit leistbaren Umfang abgebildet. Auch trägt die bundesweite Verteilung auf alle Länder schon als solche dazu bei, integrationshemmenden räumlichen Ballungen entgegenzuwirken. Zudem werden den Ländern im Rahmen der Erstzuweisung jeweils unterschiedliche Gruppen von Staatsangehörigen schwerpunktmäßig zugewiesen. Dadurch wird der Aufbau von Erfahrungswissen bei der Integration verschiedener Volksgruppen begünstigt.

Mit dem Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I 2016, 1939), in Kraft getreten am 06.08.2016 hat der Bundesgesetzgeber für nach dem 31.12.2015 anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge eine gesetzliche Wohnsitzregelung eingeführt. Die genaue Vorschrift findet sich im § 12 a Aufenthaltsgesetz. Danach unterliegen die benannten Personen einer maximal dreijährigen Wohnsitzbeschränkung auf das Bundesland, dem sie für die Durchführung der Verfahren zugewiesen wurden. Diese Regelung gilt kraft Gesetz und bedarf keiner Umsetzung durch Verwaltungsakt.



Ausgenommen von der Beschränkung sind Personen, die

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden bei einem Nettoeinkommen von zurzeit mindestens 710 €/Monat aufgenommen haben oder
- eine Berufsausbildung aufgenommen haben oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn

- nachträglich eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden wird oder die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist,
- der Ehegatte, Lebenspartner oder minderjährige Kinder an einen anderen Ort zugewiesen sind (Familienzusammenführung der Kernfamilie) oder
- eine Härte nachgewiesen wird.

Ein Härtefall ist in Fällen anzunehmen:

- in denen andernfalls Leistungen der Jugendhilfe beeinträchtigt würden,
- aus anderen dringenden persönlichen Gründen, wenn ein Land die Übernahme zugesagt hat oder
- wenn für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei Vorliegen eines Antrags unverzüglich die Härtefallprüfung durchzuführen. Die Zuständigkeit geht in NRW voraussichtlich ab dem 01.12.2016 auf die Bezirksregierung Arnsberg über.

Für Altfälle (Umzug bis zum 06.08.2016) gehen die Bundesländer mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen generell davon aus, dass ein Härtefall vorliegt, wenn ein Flüchtling im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands umgezogen ist; da vermutet wird, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Für NRW wurde aufgrund der weit überdurchschnittlichen Aufnahme eine Einzelfallprüfung angeordnet.

Zusätzlich zu den bereits im Gesetz geregelten Härtegründen ist für Altfälle, die vor dem 06.08.2016 ihren Wohnsitz in NRW genommen haben, in der Regel ein Härtefall anzunehmen, wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern handelt oder ein Integrationskurs bereits begonnen wurde. Sofern keine Härte vorliegt, ist der Wohnsitz entsprechend der Erstzuweisung zu nehmen. In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und voraussichtlich zum 01.12.2016 auch Nordrhein-Westfalen wird eine Zuweisung künftig direkt in eine bestimmte Kommune erfolgen. In den anderen Bundesländern kann der Wohnsitz im gesamten Land genommen werden.

In einem gemeinsamen Runderlass vom 28.09.2016 haben das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Inneres und Kommunales Regelungen zur vorläufigen Umsetzung des § 12a Aufenthaltsgesetz getroffen. Das Gesetz soll eine zügige Integration und nicht nur eine gleichmäßige Lastenverteilung gewährleisten.



Das Jobcenter Hagen ist gem. § 36 SGB II örtlich unzuständig für Personen, die gegen die Wohnsitzauflage verstoßen und verpflichtet, diese Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Auswirkungen der Wohnsitzauflage werden in enger Zusammenarbeit mit der Ausländerstelle geprüft; die Beratung erfolgt durch beide Stellen.

In der 41. Kalenderwoche wurden die betroffenen Personen vom Jobcenter angeschrieben, über die rechtlichen Hintergründe informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, das Vorliegen eines individuellen Härtefalles durch die Ausländerbehörde prüfen zu lassen. Gleichzeitig bestehen weitergehende Beratungsangebote in der Ausländerbehörde und im Jobcenter.

Für mittlerweile 411 Personen wurde ein Härtefall festgestellt; 38 Anhörungsverfahren sind noch anhängig und in 83 hier ermittelten Fällen wurde kein Antrag gestellt.

Die abschließende Bearbeitung der noch vorliegenden Anträge gestaltet sich schwierig, da keine berücksichtigungsfähigen Integrationsleistungen neben angemessenem Wohnraum nachgewiesen werden. Die Versorgung mit passgerechten Sprachkursen, Schul- oder Praktikumsplätzen ist in Hagen nicht mehr zeitnah möglich. Die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung wird mittelfristig nicht mehr möglich sein. Zusätzlich belastet ist der Integrationsbereich in Hagen durch die überdurchschnittliche Zuwanderung aus den osteuropäischen Gebieten. Vor Erlass rechtsmittelfähiger Bescheide sind die konkreten Vorträge der Antragsteller zu bewerten. Bis Ende September 2016 war in den Informationsschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge noch kein Hinweis auf die Wohnsitzregelung enthalten. Rechtsanwälte und Gerichte problematisieren darüber hinaus die Rückwirkung des Gesetzes. Gerichtsentscheidungen sind bisher noch nicht ergangen.

Das Jobcenter Hagen hat die betroffenen Personen darüber informiert, dass beabsichtigt ist, die Leistungen zum 30.11.2016 einzustellen, sofern durch das Ausländeramt die Wohnsitzauflage nicht aufgehoben wird. Nach dem 15.11.2016 getroffene Entscheidungen wurden dem Jobcenter direkt zur Verfügung gestellt. Durch Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit ist die Bundesleistung auszuzahlen, bis das zuständige Jobcenter in die Leistung eintritt. Angesichts des engen Zeitrahmens, der anstehenden Weihnachtsfeiertage sowie des Jahreswechsels kann so ein geordneter Übergang erfolgen. Die in Hagen unzuständig gezahlten Leistungen werden vom zuständigen Jobcenter in den anderen Bundesländern zurückgefordert.

Personen, für die eine Härtefallentscheidung durch die Ausländerbehörde getroffen wurde, werden voraussichtlich bei zukünftigen Zuweisungen von anerkannten Flüchtlingen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.